

§ 60

Die Bezirksrettungsstelle und die Hauptrettungsstelle sind von jedem Einsatz sofort zu benachrichtigen. Dabei ist anzugeben, welchen Umfang der Einsatz voraussichtlich annehmen wird und wie viele Gruppen und Geräte benötigt werden.

§ 61

(1) In der Nähe des Einsatzortes ist eine Bereitschaftsstelle einzurichten, die an einer von Rauch oder schädlichen Gasen ungefährdeten Stelle liegen muß.

(2) In der Bereitschaftsstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe muß sich ein Fernsprechananschluß befinden.

(3) Eine mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Aufsichtsperson muß immer in der Bereitschaftsstelle anwesend sein, um als Verbindungsmann den Leiter des Einsatzes und den Oberführer zu beraten und zu unterstützen.

§ 62

(1) Der Werkleiter hat dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr und die Geräte in der für den Einsatz notwendigen Zahl zur Verfügung stehen und die zur Hilfeleistung verpflichteten Gruben zu benachrichtigen.

(2) Der Werkleiter hat Maßnahmen zum Schutze der vorgehenden Gruppen zu treffen. Für die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr müssen erfrischende Getränke, bei länger dauernden Einsätzen Nahrungsmittel bereitstehen. Alkoholische Getränke dürfen vor und während des Einsatzes nicht ausgegeben werden.

(3) Der Werkleiter muß sich bei einem Rettungswerk an einer zentralen Stelle des Betriebes aufhalten.

§ 63

(1) Die Grubenwehr oder Gasschutzwehr darf erst eingesetzt werden, wenn zwei vollständige, mit Gasschutzgeräten ausgerüstete Gruppen anwesend sind.

(2) Bei Rettungswerken kann unter besonderen Umständen eine Gruppe schon dann vorgehen, wenn die Gewißheit besteht, daß eine zweite Gruppe in kürzester Zeit an der Bereitschaftsstelle eintreffen wird.

(3) Bei Rettungswerken kann die Grubenwehr auch in einer Gruppe von insgesamt drei Mann vorgehen, wenn die Gewißheit besteht, daß eine besondere Gefahr für diese Gruppe nicht vorliegt und eine vollständige Gruppe in kürzester Zeit an der Bereitschaftsstelle eintreffen wird. Bei Rettungswerken und Ernstfalleinsätzen der Gasschutzwehr zur Abwendung dringender Gefahren kann unter den gleichen Umständen ein einzelner Geräteträger, der anzuseilen und zu beobachten ist, vorgehen.

§ 64

(1) Für die Grubenwehr und Gasschutzwehr gelten folgende Signale:

1 Klangzeichen	=	Halt
2 „	=	Vorwärts
3 „	=	Zurück
4 „	=	Alles in Ordnung (als Frage oder Antwort)
Ununterbrochene Klangzeichen	=	Hilfe

(2) Für Einsätze sollen frei tragbare Fernsprecher oder sonstige Nachrichtenmittel zur Verfügung stehen.

§ 65

Bei Rettungswerken sind die Verunglückten von der Grubenwehr oder Gasschutzwehr bis zur Bereitschaftsstelle zu bringen. Den weiteren Transport haben die Träger- und Sanitätsmannschaften zu übernehmen.

§ 66

(1) Nach jedem Einsatz ist der Bezirksrettungsstelle, der Hauptrettungsstelle, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion über die durchgeführten Arbeiten zu berichten. Dem Bericht über den Einsatz (Meldung I) ist ein Bericht des Oberführers, ein Bericht des Werkleiters, das Übungsbuch der Grubenwehr oder Gasschutzwehr und eine Skizze des Einsatzortes beizufügen.

(2) Ist ein Grubenwehrmann oder ein Gasschutzwehrmann in einem Gerät verunglückt, so hat der Oberführer dieses Gerät ohne jede Veränderung unverzüglich der Hauptrettungsstelle zur Untersuchung zu übergeben (Meldung II).

(3) Bei Wiederbelebungsarbeiten ist der Bezirksrettungsstelle, der Hauptrettungsstelle, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion ein Bericht (Meldung III) zu übersenden.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 67

Die Hauptrettungsstelle kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 Absätze 2 und 3, 13 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 53 genehmigen.

§ 68

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie.

§ 69

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 6. April 1949 über das Grubenrettungswesen (ZVOB1. I S. 251) und die Ausführungsbestimmungen vom 24. Juni 1949 zu dieser Anordnung (Sonderdruck 1949, Ministerium für Industrie) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium

Der Ministerpräsident für Schwerindustrie

Grotewohl

Selbmann

Minister